

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Technische Informatik und Robotik, B.Eng.
Hochschule:	HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst, Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Standort:	Göttingen
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Studienziele müssen die akademische, fachliche und professionelle Einordnung der mit den Studiengängen verbundenen Qualifikationen gemäß EQF Level 6 beschreiben. (§ 11 Abs. 1 und 2 Nds. StudAkkVO)

Auflage 2: Die Veranstaltung „Wissenschaftliches Arbeiten“ muss als verpflichtende Lehrveranstaltung gekennzeichnet werden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Nds. StudAkkVO)

Auflage 3: Das Modulhandbuch muss überarbeitet und vervollständigt werden. Die Modulhalte und -ziele müssen einheitlich, kohärent und kompetenzorientiert dargestellt werden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung

sieht.

I. Auflagen

Auflage 1 - Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Abs. 1 und 2 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter an und erteilt die von ihnen vorgeschlagene Auflage. Für deren Begründung und die weitere Konkretisierung hinsichtlich der beauftragten präzisen und kompetenzorientierten Formulierung der Lern- und Qualifikationsziele auf EQF Level 6 verweist er auf die Ausführungen im Akkreditierungsbericht, S. 11 f.

Auflagen 2 und 3 – Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung - Curriculum/ Modulhandbuch (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter an und erteilt die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen. Für deren Begründung verweist er auf die Argumentation sowie die Konkretisierungen im Akkreditierungsbericht, S. 16f.

Wie dort konstatiert wird, „identifizieren die Gutachter:innen diverse Mängel und Diskrepanzen in dem Modulhandbuch. Wie bereits in Kapitel § 11 Nds. StudAkkVO dieses Berichts dargestellt ist, sind die Modulziele oft nur vage formuliert und verweisen nur auf einzelne Kompetenztypen wie Wissen und Verstehen. Aus diesem Grund sollten die Modulziele konkreter und ausführlicher dargestellt werden und auf die verschiedenen Kompetenzkategorien Bezug nehmen. Zudem sollte verdeutlicht werden, wie die Modulziele beitragen, dass die Studienziele erreicht werden. Die Gutachter:innen notieren ebenfalls, dass es teilweise Unstimmigkeiten zwischen den Modultiteln, -zielen, und -inhalten gibt. [...] Darüber hinaus stellen die Gutachter:innen fest, dass im Modulhandbuch Informationen zu den Laborpraktika fehlen. So sind die Inhalte der Praktika nicht in den Beschreibungen der jeweiligen Module (z.B. Regelungstechnik) aufgeführt, in denen ein Praktikum durchgeführt werden soll. Da in den Modulbeschreibungen auch Literaturempfehlungen fehlen, regen die Gutachter:innen zudem an, Literaturhinweise aufzunehmen. Zuletzt schlagen die Gutachter:innen vor, eine Legende für die zahlreichen Abkürzungen und eine Übersicht über alle Module bzw. ein Inhaltsverzeichnis in das Modulhandbuch einzufügen, um eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit des Modulhandbuchs zu erreichen.“ (Akkreditierungsbericht, S. 16f.)

Der Akkreditierungsrat hält auch diese Bewertung für plausibel und schließt sich dem Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter an.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit einem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Empfehlung des Gutachtergremiums an, zusätzlich zum Diploma Supplements in englischer Sprache den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache auszuhändigen.

